



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 461-464)**
Titel **Gesetz betreffend die Handelsklassensteuer.**
Ordnungsnummer
Datum 14.02.1861

[S. 461] § 1. Alle im Regionenbuche eingetragenen Gewerbe werden alljährlich mit einer Klassensteuer belegt, die von zwei zu zwei Jahren in Gemäßheit einer der nachfolgenden Klassen festgesetzt wird:

1.	Klasse	4000	Frkn.	11.	Klasse	1000	Frk.
2.	"	3600	"	12.	"	900	"
3.	"	3200	"	13.	"	800	"
4.	"	2800	"	14.	"	700	"
5.	"	2400	"	15.	"	600	"
6.	"	2000	"	16.	"	500	"
7.	"	1800	"	17.	"	450	"
8.	"	1600	"	18.	"	400	"
9.	"	1400	"	19.	"	350	"
10.	"	1200	"	20.	"	300	" // [S. 462]
21.	Klasse	250	Frkn.	31.	Klasse	50	Frkn.
22.	"	200	"	32.	"	45	"
23.	"	475	"	33.	"	40	"
24.	"	150	"	34.	"	35	"
25.	"	125	"	35.	"	30	"
26.	"	100	"	36.	"	25	"
27.	"	90	"	37.	"	20	"
28.	"	80	"	38.	"	15	"
29.	"	70	"	39.	"	10	"
30.	"	60	"	40.	"	5	"

§ 2. Als Norm für die Einreihung in eine Klasse dient die Bedeutung des Geschäftes, der Umfang seines Verkehrs und der nach feiner Natur gewöhnliche mittlere Ertrag desselben. Sollte dieser mittlere Ertrag bei Zugrundelegung der Einkommenssteuer mehr als 4000 Frkn. Steuer abwerfen, so ist die Taxation dem Mehrbetrage entsprechend zu erhöhen.

§ 3. Die Eintheilung der Gewerbe in die verschiedenen Klassen geschieht zunächst durch den Finanzdirektor mit den von ihm zugezogenen Experten aus den betreffenden Bezirken.



Das Tableau dieser Eintheilung wird sodann einer Kommission von acht Mitgliedern überwiesen, von denen vier durch die Finanzdirektion mit Beisitzern und vier durch die Handelskammer gewählt werden.

Die Finanzdirektion mit Beisitzern setzt in Verbindung mit dieser Kommission die Taxation fest, welche hierauf den Steuerpflichtigen mitgetheilt wird.

§ 4. Gegen diese Taxation steht der Rekurs an den Regierungsrath binnen 14 Tagen offen, worauf Letzterer in der Sache entscheidet. // [S. 463]

§ 5. Die sämmtlichen Mitglieder der nach § 3 gebildeten Expertenkommissionen müssen im Rationenbuche eingetragen sein. Kein Mitglied der ersten ist in die zweite Kommission wählbar. Die Berufung zum Kommissionsmitgliede kann nicht abgelehnt werden. Die Sitzungen finden unter dem Vorsitz des Finanzdirektors.

§ 6. Die Klassensteuer ist in der ersten Hälfte des Jahres binnen vier Wochen nach geschehener Ausschreibung an die Statthalter zu Händen der Staatskassa zu entrichten. Gegen die Forderung dieser Abgabe kann, gestützt auf eine Einwendung, welche sich auf den Betrag derselben bezieht, kein Rechtsvorschlag ertheilt werden.

§ 7. Die Statthalter erhalten für den Bezug und die portofreie Ablieferung des Betrages an die Staatskassa Ein vom Hundert Bezugsprovision.

§ 8. Rationen, die innerhalb der zwei Jahre, für welche die Klassensteuer festgesetzt wird, neu entstehen oder in ihrem Bestände sich ändern, werden für die Zwischenzeit von der Finanzdirektion unter Berathung einiger Mitglieder der in § 3 bezeichneten Kommissionen provisorisch taxirt und haben die Steuer sogleich nach erfolgter Eintragung in das Rationenbuch, jedoch nur pro rata des laufenden Jahres zu entrichten.

Wenn umgekehrt Rationen innerhalb dieser zwei Jahre sich auflösen, so wird ihnen für das laufende Jahr nach erfolgter Streichung im Rationenbuche die Steuer pro rata erlassen, beziehungsweise zurückvergütet.

§ 9. Dieses Gesetz tritt sofort nach dessen Erlassung in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend // [S. 464] die Besteuerung der im Rationenbuche eingetragenen Gewerbe nach Klassen vom 17. Christmonat 1835 und das Gesetz über eine Abänderung in demselben vom 22. Brachmonat 1840 aufgehoben.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 14. Hornung 1861.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Sekretär,

Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:



Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstag den 16. Hornung 1861.

Der erste Präsident,
Dr. Jb. Dubs.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.01.2016]